

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 11. März 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Albertina, nämlich

Anton Romako:

"Bildnis eines Mannes mit blonden Haaren, blauen Augen und Schnurrbart en face"

Aquarell

Inv.Nr. 28152

an die Erben nach Luise Simon auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Aquarell von Anton Romako, das aus der Sammlung Luise Simon in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Unterlage mit der Bezeichnung "Nachtrag zum Dossier Luise Simon" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlage aus.

In seiner Sitzung vom 10. April 2002 hat der Beirat die Rückgabe eines Vorhang-Entwurfes für das Theater an der Wien von Friedrich Schilcher an die Erben von Luise Simon nicht empfohlen, da dieses Objekt erst im Jahre 1950 an die Albertina verkauft wurde.

Während bisher angenommen wurde, Frau Simon sei bereits im Jahre 1938 in die Schweiz geflohen, fand die Emigration der Genannten laut rezenter Provenienzforschung des Historischen Museums der Stadt Wien erst Anfang 1939 statt. In diesem Jahr hat die Albertina das gegenständliche Aquarell von Anton Romako erworben: Der Provenienzeintrag im Inventarbuch der Albertina lautet: "M. 150.-Frau L. Simon". Im gleichen Jahre wurde im Namen von Luise Simon ein Antrag auf Ausfuhr in die Schweiz gestellt, ob von ihr selbst oder von einem Spediteur kann nicht mehr festgestellt werden. Es ist auch nicht feststellbar, ob die beantragte Ausfuhr gelang oder ob die hierfür vorgesehenen Objekte von der Vugesta im Jahre 1940 beschlagnahmt wurden. (Laut zusätzlich eingeholter Information des Leiters der Provenienzforschung erklären sich die unterschiedlichen Beschlagnahmedaten 6.11.1940 im ersten Dossier und 7.7.1940 im vorliegenden Dossier aus mehrfachen Beschlagnahmeakten).

Aus dem Archiv des Bundesdenkmalamtes konnte laut Ausfuhrformular, Beilage 1, festgestellt werden, dass für 25 (oder 24) Objekte aus der Sammlung Simon keine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde. Welche Gegenstände dies waren, geht aus einer zusammenfassenden Liste aller Ausfuhrsperrern 1939 hervor, die auch ein Aquarell von Romako enthält, das ausdrücklich als Portrait bezeichnet wird. Diese Liste im Zusammenhang mit dem Ausfuhrformular macht es sehr wahrscheinlich, dass die Sammlung Simon tatsächlich ein Aquarell von Romako enthielt und dass dieses von Frau Simon selbst oder in ihrem Auftrag an die Albertina veräußert wurde, weil die Ausfuhrbewilligung hierfür verweigert wurde.

Luise Simon unterlag der Verfolgung der nationalsozialistischen Machthaber wegen ihrer Abstammung. Der Erwerb der gegenständlichen Zeichnung durch die Albertina stellt jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis

angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Diese bereits auf Grund des NichtigkeitsG. BGBl. 1946/106 gegebene Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Kunstgegenstandes nach dem 3. Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Offenbar in Folge nicht ausreichender Informationen haben die Erben nach Luise Simon ihre Ansprüche auf das Blatt von Romako nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesem Objekt erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben. Da das Rückgabegesetz nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Albertina im Jahre 1939 bezahlten Entgeltes Abstand zu nehmen.

Wien, 11. März 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: